



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Bilanzsteuerrecht

Anlagevermögen

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Bilanzierung in der Handelsbilanz.....	1
1.1	Definition des Anlagevermögens.....	1
1.2	Ansatz	1
1.3	Bewertung.....	2
2	Bilanzierung in der Steuerbilanz.....	5
2.1	Überblick.....	5
2.2	Aufwandszurechnung	8
2.2.1	Begriff der Betriebsausgaben.....	8
2.2.2	Eigenaufwand.....	8
2.2.3	Aufwandszurechnung bei Zahlung von einem Oder-Konto	9
2.2.4	Drittaufwand	9
2.2.4.1	Abgekürzter Zahlungsweg (unechter Drittaufwand).....	9
2.2.4.2	Abgekürzter Vertragsweg	10
2.3	Absetzung für Abnutzung	10
2.3.1	Überblick	10
2.3.2	Nutzungsdauer	13
2.3.3	Beginn und Ende der AfA	13
2.3.4	Planmäßige AfA	14
2.3.4.1	Lineare AfA.....	14
2.3.4.2	Degressive AfA	15
2.3.4.3	Leistungsbezogene AfA.....	17
2.3.5	Außerplanmäßige AfA	18
2.3.6	AfA bei nachträglichen Ak/Hk	20
2.3.6.1	Bemessungsgrundlage für die AfA bei nachträglichen AK/HK.....	20
2.3.6.2	Nutzungsdauer	21
2.4	Geringwertige Wirtschaftsgüter	22
2.4.1	Überblick	22
2.4.2	Einzelwirtschaftsgüter	23
2.4.3	Sammelposten	23
3	Grundstücke im Betriebsvermögen.....	25
3.1	Zivilrechtliche Behandlung von Grund und Boden und Gebäuden	25
3.2	Bilanzierung von Grund und Boden beim Eigentümer	26

3.3	Bilanzierung des Erbbaurechts beim Berechtigten	27
3.4	Gebäude im Betriebsvermögen des Eigentümers	28
3.4.1	Gebäudeteile	29
3.4.2	Teile von gemischt genutzten Gebäuden	31
3.4.3	Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert	33
3.4.4	Betriebsvorrichtungen	34
3.4.5	Scheinbestandteile	35
3.5	Mietereinbauten und Mieterumbauten	36
3.6	Gebäude auf fremden Grund und Boden	38
3.6.1	Wirtschaftliches Eigentum an dem Gebäude auf fremden Grund und Boden	38
3.6.2	Sonderfall: Nichteigentümer-Ehegatte baut Gebäude auf das Grundstück des anderen Ehegatten	39
4	Rechnungsabgrenzungsposten	42
4.1	Transitorische Rechnungsabgrenzung	42
4.1.1	Tatbestandsmerkmal „bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag“	43
4.2	Antizipative Rechnungsabgrenzung	43
4.3	Aktivposten für Zölle, Verbrauchsteuern sowie Umsatzsteuer auf Anzahlungen	43
	Haftungsausschluss	III
	Copyright	III

1 Bilanzierung in der Handelsbilanz



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

2 praktische Übungen

1 Videosequenz

1.1 Definition des Anlagevermögens

► **Lesen Sie bitte § 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 Abs. 1 EStR.**



Anlagevermögen

- 1 Nach handelsrechtlicher Definition sind beim **Anlagevermögen** nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 Abs. 1 S. 1 EStR). Alle anderen Gegenstände sind **Umlaufvermögen**. Ob ein Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen gehört, ergibt sich aus dessen Zweckbestimmung, nicht aus seiner Bilanzierung. Es kommt auf den Funktionszusammenhang an (R 6.1 Abs. 1 S. 2 f. EStR). Anlagevermögen sind z. B. auch Musterhäuser, Vorführwagen, Leergut einer Brauerei.

Beispiel: Eine Maschine, die in einer Maschinenfabrik hergestellt wird, um sie selbst in der Produktion zu verwenden, gehört zum Anlagevermögen, die gleiche für den Verkauf produzierte Maschine gehört bei der Maschinenfabrik zum Umlaufvermögen.



- 2 **Abnutzbare** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind Wirtschaftsgüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, da die Substanz allmählich verbraucht wird, z.B. auf Dauer dem Betrieb gewidmete Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (R 6.1 Abs. 1 S. 5 EStR).
- 3 **Nicht abnutzbare** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind Wirtschaftsgüter, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, z. B. Grund und Boden und Beteiligungen (R 6.1 Abs. 1 S. 6 EStR), Kunstobjekte und Gemälde anerkannter Meister sowie Sammlungs- und Anschauungsobjekte (H 7.1 „Wirtschaftliche oder technische Abnutzung“ EStH).

**Abnutzbare
Wirtschaftsgüter**

**Nicht abnutzbare
Wirtschaftsgüter**

1.2 Ansatz

► **Lesen Sie bitte § 246 Abs. 1 HGB.**



Ansatz

- 4 Soweit ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens dem Kaufmann zuzurechnen und dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, muss dieser auch in der Handelsbilanz des Kaufmanns angesetzt werden.

Beispiel: Der Schreinermeister S erwirbt am 12.1.01 eine neue Säge, welche bis zur finalen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers verbleibt (Eigentumsvorbehalt), und ein Auto, welches er zu über 90 % für private Zwecke nutzt.



Lösung: Obwohl S noch nicht zivilrechtlicher Eigentümer der Säge ist, ist ihm die Säge wirtschaftlich zuzurechnen (§ 246 Abs. 1 S. 2 HS 2 HGB) und in der Handelsbilanz anzusetzen (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB). Da das Auto zu über 90 % für private Zwecke genutzt wird, kann das Auto dem Betriebsvermögen des S nicht zugeordnet und damit in der Handelsbilanz nicht angesetzt werden.

1.3 Bewertung

► **Lesen Sie bitte § 253 Abs. 1 S. 1 HGB.**



Bewertung

- 5 Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände **höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Die Ermittlung der Anschaffungskosten ergibt sich aus § 255 Abs. 1 HGB und die Zusammensetzung der Herstellungskosten aus § 255 Abs. 2 HGB.

► **Lesen Sie bitte § 253 Abs. 3 und 5 HGB.**



- 6 Bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2 HGB).

Beispiel: Der Schreinermeister S erwirbt am 12.1.01 eine neue Säge. Die AK betragen 99.000 € (netto). Ein Vorsteuerabzug ist möglich. Die Nutzungsdauer beträgt acht Jahre. Die jährliche Abschreibung wird wie folgt berechnet: $99.000 \text{ €} / 8 = 12.375 \text{ €}$.



Anschaffungskosten am 12.1.01	99.000 €
- Abschreibung 01	12.375 €
= Buchwert am 31.12.01	86.625 €
- Abschreibung 02	12.375 €
= Buchwert am 31.12.02	74.250 €
- Abschreibung 03	12.375 €
= Buchwert am 31.12.03	61.875 €
- Abschreibung 04	12.375 €
= Buchwert am 31.12.04	49.500 €
- Abschreibung 05	12.375 €
= Buchwert am 31.12.05	37.125 €
- Abschreibung 06	12.375 €
= Buchwert am 31.12.06	24.750 €
- Abschreibung 07	12.375 €
= Buchwert am 31.12.07	12.375 €
- Abschreibung 08	12.375 €
= Buchwert am 31.12.08	0,00 €

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de